

## BGE 74 IV 108

Bundesgericht (BGE), 1948-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_IV\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_108)

FR: ATF 74 IV 108

IT: DTF 74 IV 108

### Volltext

108 26. Urteil des Kantonsrats vom 14. Juni 1947 i. S. BiiebU gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz. Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 13 lit. e UWG. Die Kantone sind nicht befugt, Anmassung und Missbrauch akademischer Titel als Übertretung mit Strafe zu bedrohen, soweit darin nicht unlauterer Wettbewerb im Sinne des UWG liegt. Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 13 lit. e UWG. Les cantons ont le pouvoir de punir comme contrevention l'usurpation et l'abus de titres universitaires, lorsque la loi sur la concurrence deloyale ne s'applique pas. Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 13 lit. e UWG. I cantoni possono punire come contravvenzione l'usurpazione e l'abuso di titoli universitari, in quanto la legge sulla concorrenza sleale non si applica. Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 13 lit. e UWG. Nach § 40 Abs. 1 des schweyz. EG zum StGB wird mit BU886 bestraft, wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt fälschlich, deren Grade denen der schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der Beschwerdeführer Ernst Böhli, der durch Vermittlung des Agenten Demole in Genf den Titel eines Dr. phil. der Universität atw:Uorum Friderieia in Saite-Lake City (USA) erworben hatte, vom Bezirksamtlann von Schwyz am 12. März 1947 wegen Führung des Dokortitels mit Fr. (0).- gebüsst. Das Bezirksgericht Schwyz und das Kantonsgericht, dieses durch Urteil vom 27. Januar 1948, bestätigten die BU886. B. - Böhli führt gegen das kantonsgerichtliche Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Freisprechung. Zur Begründung wird Verletzung von Art. 335 Ziff. 1 StGB sowie Art. 13 lit. c UWG geltend gemacht. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergebe, habe man einen Straftatbestand der Titelanmassung absichtlich nicht in das StGB angenommen, womit auch die Befugnis der Kantone, diesen Tatbestand unter Strafe zu stellen, ausgeschlossen werden wollen. Auf alle Strafgesetzbücher. NO 16. 108 Fälle seien kantonale Strafbestimmungen durch Art. 13 lit. c UWG verdrängt worden. Der Kantonsrat zieht in Erwägung: 1. - Nach Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Dabei sind die Kantone nicht schon dann befugt, einen bestimmten Tatbestand als Übertretung zu erklären, wenn er nicht vom eidgenössischen Recht geregelt ist. Die Nichtaufnahme in das StGB kann bedeuten, dass er überhaupt straflos bleiben müsse, also auch nicht als kantonale Übertretung geahndet werden dürfe. Ob ein solches qualifiziertes Schweigen des Gesetzes vorliegt, hängt im einzelnen Falle davon ab, was vernünftigerweise als Wille des Gesetzes anzusehen ist. Von Bedeutung ist deshalb, ob der Bundesgesetzgeber ein bestimmtes strafrechtliches Gebiet überhaupt nicht behandelt, ob er bloss einige wenige Tatbestände daraus unter Strafe gestellt oder ob er die Materie durch ein geschlossenes System von Normen geregelt hat. In den beiden ersten Fällen bleibt Raum für kantonale Übertretungen, nicht dagegen im letzten Falle, es sei denn, dass der Gesetzgeber

ausnahmsweise im geschlossenen System eidgenössischer Strafformen absichtlich Lücken gelassen habe, um den von Kanton zu Kanton wechselnden Ansichten über die Strafwürdigkeit eines bestimmten Tatbestandes Rechnung zu tragen (BGBl. 68 IV 41, UI; 10 IV 85, · 132 ; 71 IV 47). Dass die Titelnorm auch nach kantonalem Recht straflos bleiben müsse, ergibt sich jedenfalls nicht schon aus dem System des StGB ; zu welcher Materie sie auch gehören mag, lässt nichts auf eine derart abschliessende Regelung schliessen. Der Wille des Bundesgesetzgebers~ die Bestrafung schlechweg auszusprechen, könnte sich deshalb höchstens aus den Gesetzesmaterialien ergeben. Das trifft jedoch nicht zu. Zwar wurde in der II. Expertenkommission die Aufnahme einer Bestimmung' über den Titelmisbrauch diskutiert und mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt, u. a. mit der Begründung, die Bestimmung würde lediglich unschädliche Äusserungen der menschlichen Eitelkeit treffen, man könne mit der Betrugsnorm auskommen, es handle sich nur um ein Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wofür man die kantonalen Strafvorschriften habe (Protokoll 7 S. 228 ff.). Dass auch die Kantone nicht befugt sein sollten, den Titelmisbrauch unter Strafe zu stellen, war also nicht die Meinung der Expertenkommission. Selbst wenn übrigens diese Meinung bestanden hätte, so wäre sie nicht massgebend. Die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone wird nicht schon dadurch eingeschränkt, dass in einer Expertenkommission oder in einer parlamentarischen Kommission die Ansicht vorherrschte, gewisse Handlungen sollten straflos bleiben. Das aber in den eidgenössischen Räten selber der Wille, den Titelmisbrauch jeder, auch der kantonalen Bestrafung zu entziehen, irgendwie verbindlich zum Ausdruck gekommen sei, wird in der Beschwerde mit Recht nicht geltend gemacht ; der Titelmisbrauch kam, soweit ersichtlich, überhaupt nicht zur Sprache.

2. - Teilweise geändert hat sich die Rechtslage mit dem am 1. März 1945 in Kraft getretenen UWG. Nach dessen Art. 1 Abs. 1 lit. c begeht unlauteren Wettbewerb, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die bestimmt oder geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, und nach Art. 13 lit. c wird, auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind (Art. 2), mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken. Damit ist auch der Missbrauch von akademischen Titeln im Umfange des unlauteren Wettbewerbs, nach eidgenössischem Recht strafbar geworden, und das kantonale Recht ist insoweit nicht mehr anwendbar. Dagegen sind, 1 Strafgesetzbuch. No 26. 111 die Kantone nach wie vor befugt, den Titelmisbrauch als Uebertretung unter Strafe zu stellen, soweit er nicht unlauteren Wettbewerb im Sinne des UWG darstellt. Etwas anderes ergibt sich auch hier weder aus dem Gesetz noch aus seiner Entstehungsgeschichte. Die Bedeutung von akademischen Titeln erschöpft sich nicht in ihrem Werte für den wirtschaftlichen Wettbewerb, sondern erstreckt sich, ihrem Wesen nach, auch und sogar in erster Linie auf geistiges und gesellschaftliches Gebiet. Wer sich fälschlich den Anschein gibt, einen akademischen Grad erworben zu haben, verschafft sich damit eine ihm nicht zukommende gesellschaftliche Geltung. Sodann schadet die unberechtigte Führung akademischer Titel dem Ansehen der schweizerischen Universitäten und der von ihnen verliehenen Grade. Aber auch, soweit es sich um die Erwerbstätigkeit des Titelträgers handelt, können neben den durch das UWG geschützten Rechtsgütern polizeiliche Interessen allgemeiner Art das Verbot des Titelmisbrauchs rechtfertigen : wer z. B. in einem Kanton, in dem die Ausübung des ärztlichen Berufes frei ist, sich als «Doktor» oder «Dr. med.» bezeichnet, gefährdet durch Vortäuschung wissenschaftlicher Kenntnisse

gesundheits- polizeiliche Interessen. Es haben denn auch nicht nur, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Kantone Schwyz und St. Gallen, - sondern auch Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell I.-Rh., Wallis und Neuenburg Strafvorschriften über Titelanmassmig und Titelmisbrauch erlassen, wozu in einzelnen Kantonen noch Schutzbestimmungen für die Bezeichnungen derjenigen Berufe kommen, zu deren Ausübung es einer staatlichen Bewilligung bedarf, wie des Arzt- und Anwaltsberufes. § 40 des schwyz. EG zum StGB hält demnach, soweit dadurch nicht der unlautere Wettbewerb betroffen wird, schon nach Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auch heute noch vor dem Bundesrecht stand, sodass offen bleiben kann, ob es sich nicht um Verwaltungsstrafrecht handelt, für das 112 Unlauterer Wettbewerb. N° 27. Abs. 2 ebenda die kantonale Kompetenz noch besonders vorbehält. 3. - ... Demnach erlennt der Kaasationahof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. UNLAUTERER WETTBEWERB CONCURRENCE DELOYALE 27. UrteU des KBS8atlmhofes v&m 9 • .Juli UMS i. S. Zimmerll gegen Christlleher Metallarbeiterverband der Schweiz. Das Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb vom 30. September 1943 ordnet die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ; Berufsverbände geniessen seinen Schutz nicht. La. loi fMera.le sur le. ooncurrenoo deloya.le regle le. ooncurrence da.ns 1& vie des e.ffaires, c'est-&.dire da.ns las activites lucrir tives ; elle ne protßge pa.s les associe.tions professionnelles. La. legge federa.le sulle. oonoorrenza slea.le discipline. le. oonoorrenze. nella. vite. degli a.ffari, osaia. nelle a.ttivita lucrative ; non protegge le associa.zioni professiona.li. A. - Hans Zimmerli ist Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Luzern: Am 26. Januar 1947 bemerkte er an einer Grill.p~nversammlung seines Verban- des in Egolzwil, das Sekretariat des Christlichen Metall- arbeiterverbandes der Schweiz sei von Zug nach Luzern verlegt worden, weil « sie nömmе beige chönne zeise ». Auf Klage d~ Christlichen Metallarbeiterverbandes verurteilte das Amtsgericht Willisau Hans Zimmerli in Anwen- dung von Art. 13 lit. a. UWG wegen unlautern Wettbe- werbes zu Fr. 20.- Busse. B. - Mit Nichtigkeitsbeschwerde ersucht Hans Zim- merli um Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes. Er Unlauierer Wettbewwb. N° 27. 113 macht geltend, das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sei nicht anwendbar. Es beziehe sich nur auf den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, nicht auf ·den Wettbewerb zwischen Gewerkschaften. Eventuell sei der Christliche Metallarbeiterverband nicht zur Klage legitimiert. Dieser und das Stattha.lteramt Willisau bean- tragen die Abweisung der Beschwerde. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Unlauterer Wettbewerb im Sinne des Bundesge- setzes über den unlautern Wettbewerb vom 30. September 1943 (UWG) ist «jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen » (Art. 1 UWG). Unter wirtschaftlichem Wettbewerb ist 1 hier grundsätzlich die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu verstehen. Dafür sprechen schon die in Art. 1 UWG aufgeführten Beispiele, wo von Waren, Marken, Leistungen oder Geschäftsverhältnissen, von Geschäftsbetrieben, Fabri- kations- oder Geschäftsgeheimnissen die Rede ist. Ein- deutig ist sodann der französische Wortlaut der Bestim- mung, der den für den geschäftlichen Wettbewerb gebräuchlichen Ausdruck« concuxrence » (nicht etwa.« com- petition ») verwendet. Die Entstehungsgeschichte des Erlasses bestätigt, dass dieser auf Handel und Gewerbe zugeschnitten ist (vergl. Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1942, BBl 1942 S. 668 ff.). Die hier vertretene Auslegung herrscht auch in der Lehre vor (vergl. z. B. GERMANN : Unlauterer Wettbewerb, S. 247, 256 ; VON BÜREN : Komm. zum UWG, S. 57 ff.). 2. - Die

Aeusserung des Beschwerdeführers hatte nicht den Wettbewerb im eben geschilderten Sinne zum Gegenstand. Der Christliche Metallarbeiterverband als solcher verfolgt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit. Er erstrebt zwar u. a. auch die wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder, betreibt aber als Berufsverband kein Geschäft 8 AS 7' IV - 1948

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.